

Auch Schleswig-Holstein wählt den deutschen Bundestag

23. Februar
2025

JEDE*R WÄHLER*IN HAT 2 STIMMEN

1.
ERST-
STIMME

2.
ZWEIT-
STIMME

DER/DIE KANDIDAT*IN AUS DEM WAHLKREIS WIRD DIREKT GEWÄHLT

DER/DIE KANDIDAT*IN MIT DEN MEISTEN ERSTSTIMMEN ZIEHT IN DEN BUNDESTAG EIN (WENN DIE PARTEI GENÜGEND SITZE DURCH ZWEITSTIMMEN ERHÄLT)

BESTIMMT, WIE VIELE SITZE JEDE PARTEI IM BUNDESTAG ERHÄLT

ENTSCHEIDET ÜBER LANDESLISTE EINER PARTEI

WER ZIEHT IN DEN BUNDESTAG?

KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN, DIE EIN DIREKTMANDAT GEWINNEN, ZIEHEN VORRANGIG IN DEN BUNDESTAG EIN. DIE RESTLICHEN SITZE WERDEN VON DEN LANDESLISTEN BESETZT.

BUNDESWEIT 5% DER ZWEITSTIMMEN ODER DREI DIREKTMANDATE DURCH ERSTSTIMME, UM IN DEN BUNDESTAG EINZUZIEHEN (AUSNAHME SSW)

5% HÜRDE

8888
630

DIE ZAHL DER ABGEORDNETEN IST AUF 630 PERSONEN BESCHRÄNKT. NACH DER WAHLRECHTSREFORM 2023 GIBT ES KEINE ÜBERHANGS- ODER AUSGLEICHSMANDATE MEHR.



DIE SITZVERTEILUNG RICHTET SICH NUR NACH DEN ZWEITSTIMMEN. DIREKTMANDATE ZÄHLEN NUR, WENN DURCH ZWEITSTIMMEN GEDECKT.

BUNDESTAGSWAHL